

BESONDERER TEIL III.B

Stand 1. Januar 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: MAINFIRST – EMERGING MARKETS CORPORATE BOND FUND BALANCED

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900KM42R21P69DG60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt folgende ökologischen und sozialen Merkmale:

- Eindämmung von Umweltschäden
- Verlangsamung des Klimawandels
- Schutz von Menschenrechten
- Schutz von Arbeitsrechten
- Schutz der Gesundheit
- Eindämmung von Waffengewalt
- Eindämmung von Korruption
- Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken
- Förderung guter Unternehmensführung
- Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Um den oben genannten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden, nutzt das MainFirst Emerging Markets Team (EM-Team) eine Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Scoring-basierten Ansatz.

Im ersten Schritt werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die die Kriterien Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt oder Anti-Korruption gemäß der "UN Global Compact Principles" nicht erfüllen. Gleichzeitig werden Unternehmen ausgeschlossen, die ihrer Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle und Tabakproduktion, sowie aus der Produktion von kontroversen Waffen oder Rüstungsgütern generieren. Auch Ländern, die in verschiedenen staatlichen Repressionen, transnationale Konflikte, Bürgerkriege, Diskriminierungsvorwürfe, etc. involviert sind, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das EM-Team berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das primäre Ziel, nur in die nachhaltigsten Anleihen zu investieren. Vielmehr wird angestrebt, ein besseres durchschnittliches ESG-Risiko-Rating als das der Benchmark zu erreichen.

Zur Beurteilung der für die einzelnen Unternehmen relevanten ESG-Risiken sowie zur Bewertung des aktiven Managements der ESG-Risiken innerhalb der Unternehmen werden die Analysen der externen Ratingagentur Sustainalytics herangezogen. Sustainalytics fasst die Ergebnisse ihrer Analysen in einer ESG-

Risikopunktzahl zusammen, die von 0 bis 100 reicht, wobei bei einer Punktzahl unter 10 von geringfügigen Risiken, von 10 bis 19,99 von niedrigen Risiken, von 20 bis 29,99 von mittleren Risiken, von 30 bis 39,99 von hohen Risiken und ab einer Punktzahl von 40 von schwerwiegenden Risiken ausgegangen wird. Eine langfristige Verbesserung im ESG-Rating des Emittenten dürfte zu einer Verengung seines Kreditspreads führen und dadurch Mehrertrag generieren.

Die Entwicklung der ESG-Risiko-Rating nach Sustainalytics wird im Rahmen eines Überwachungsprozesses kontinuierlich überprüft und entsprechend angepasst. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung, wird dem Unternehmen eine sechsmonatige Karenzzeit eingeräumt, um die Gründe für die Verschlechterung zu erläutern und seinen Plan zur Verbesserung des ESG-Profiles zu untermauern. Bleiben diese Zusicherungen aus, wird das Unternehmen verkauft.

Bei Unternehmen ohne ESG-Risiko-Rating von Sustainalytics, generiert das EM-Team eine Nachhaltigkeitsanalyse mittels eines individuellen, impact-basierten Bewertungsprozesses. Der Rahmen des Prozesses umfasst drei Aspekte: Umwelt, soziale Aspekte und Unternehmensführung. Dies erfolgt insbesondere durch eigene Recherchen (Internet, Broker, lokalen Analysten, etc.), aber auch über einen konstruktiv-kritischen Dialog mit dem Management der Unternehmen. In der Analyse fokussiert sich das EM-Team zum Beispiel auf Faktoren wie Corporate Governance, Controversy Resolution, etc. Interessant dabei ist festzustellen, wie andere Stakeholder behandelt werden, inwiefern Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von externen Experten besetzt sind, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen bestehen oder ob kritische politische Verflechtungen bekannt sind. Insbesondere bei kleineren und erstemittierenden Unternehmen kann die Transparenz bezüglich der ESG Standards etwas limitiert sein. In diesem Umfeld spielt die Bereitschaft des Managements, zusätzliche Informationen zu gewähren und relevante Fragen vollumfänglich zu beantworten, eine entscheidende Rolle. Innerhalb des Investmentprozesses werden die Positionen ohne ESG-Risiko-Rating dann regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der ESG-Ratings kontrolliert und entsprechend angepasst.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, im Teilfonds werden im Rahmen des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang 1 der Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 berücksichtigt.

Die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden im Investmentprozess Berücksichtigung:

- Nr. 1 "THG-Emissionen" (Treibhausgasemissionen Scope 1, Scope 2, Scope 3 und Insgesamt)
- Nr. 2 "CO₂-Fußabdruck"
- Nr. 3 "THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird"

- Nr. 4 "Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind"

- Nr. 10 "Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen"

- Nr. 14 "Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)".

Die Portfolio Manager greifen zur Identifikation, Messung und Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die externen Analysen von Sustainalytics, sowie bei Bedarf auf öffentliche Dokumente der Unternehmen sowie Notizen aus direkten Dialogen mit den Unternehmenslenkern zurück. Die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können so umfangreich analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der MainFirst - Emerging Markets Corporate Bond Fund Balanced ist ein Unternehmensanleihenfonds, der sich auf Unternehmen aus Schwellenländern konzentriert. Das Anlageziel ist es, ein langfristiges Kapitalwachstum auf Basis eines adäquaten Gesamtrisikos zu erzielen und die Entwicklung des JPM Corporate Emerging Market Bond Broad Diversified Index (JPM CEMBI BD) dauerhaft zu übertreffen.

Der Fokus der Anlagestrategie des Teilfonds liegt auf Hartwährungsanleihen, die von Unternehmen aus Schwellenländern begeben werden. Der Ansatz konzentriert sich auf die Identifizierung von Ineffizienzen und Fehlbewertungen von Unternehmen, die ein überdurchschnittliches Renditepotenzial bieten.

Um die Nachhaltigkeitmerkmale "Eindämmung von Umweltschäden", "Verlangsamung des Klimawandels", "Schutz von Menschenrechten", "Schutz von Arbeitsrechten", "Schutz der Gesundheit", "Eindämmung von Waffengewalt", "Eindämmung von Korruption", "Vermeidung unethischer Geschäftspraktiken", "Förderung guter Unternehmensführung", "Eindämmung von Kinder- und Zwangsarbeit" zu erreichen, werden vor der Titelselektion Ausschlusskriterien angewandt. Die Auswahl erfolgt nach umfassenden Unternehmensanalysen (Bottom-up).

Zur weiteren Überprüfung des Nachhaltigkeitsanspruches und um diesen von unabhängiger Seite zu bestätigen, wird das von Sustainalytics bereitgestellte Scoring-Modell genutzt und sichergestellt, dass die durchschnittliche ESG-Risikobewertung des Teilfonds besser ist als die seiner Benchmark JPM CEMBI BD.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anwendung und Berücksichtigung der folgenden wesentlichen Elemente sind notwendig, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele sicherzustellen. Hierfür nutzt das MainFirst Emerging Markets Team (EM-Team) eine Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Scoring-basierten Ansatz.

Im ersten Schritt werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die die Kriterien Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt oder Anti-Korruption gemäß der "UN Global Compact Principles" nicht erfüllen. Gleichzeitig werden Unternehmen ausgeschlossen, die ihrer Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle und Tabakproduktion, sowie aus der Produktion von kontroversen Waffen oder Rüstungsgütern generieren. Auch Ländern, die in verschiedenen staatlichen Repressionen, transnationale Konflikte, Bürgerkriege, Diskriminierungsvorwürfe, etc. involviert sind, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das EM-Team berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das primäre Ziel, nur in die nachhaltigsten Anleihen zu investieren. Vielmehr wird angestrebt, ein besseres durchschnittliches ESG-Risiko-Rating als das der Benchmark zu erreichen. Zur Beurteilung der für die einzelnen Unternehmen relevanten ESG-Risiken sowie zur Bewertung des aktiven Managements der ESG-Risiken innerhalb der Unternehmen werden die Analysen der externen Ratingagentur Sustainalytics herangezogen. Sustainalytics fasst die Ergebnisse ihrer Analysen in einer ESG-Risikopunktzahl zusammen, die von 0 bis 100 reicht, wobei bei einer Punktzahl unter 10 von geringfügigen Risiken, von 10 bis 19,99 von niedrigen Risiken, von 20 bis 29,99 von mittleren Risiken, von 30 bis 39,99 von hohen Risiken und ab einer Punktzahl von 40 von schwerwiegenden Risiken ausgegangen wird. Eine langfristige Verbesserung im ESG-Rating des Emittenten dürfte zu einer Verengung seines Kreditspreads führen und dadurch Mehrertrag generieren.

Die Entwicklung der ESG-Risiko-Rating nach Sustainalytics wird im Rahmen eines Überwachungsprozesses kontinuierlich überprüft und entsprechend angepasst. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung, wird dem Unternehmen eine sechsmonatige Karenzzeit eingeräumt, um die Gründe für die Verschlechterung zu erläutern und seinen Plan zur Verbesserung des ESG-Profiles zu untermauern. Bleiben diese Zusicherungen aus, wird das Unternehmen verkauft.

Zur weiteren Überprüfung des Nachhaltigkeitsanspruches und um diesen von unabhängiger Seite zu bestätigen, wird das von Sustainalytics bereitgestellte Scoring-Modell genutzt und stets sichergestellt, dass die durchschnittliche Rating des Fonds besser ist, als das seiner Benchmark JPM CEMBI BD. Gewichtung und Auswahl der Titel muss bei Nichterfüllung entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus werden die definierten PAIs berücksichtigt.

Bei Unternehmen ohne ESG-Risiko-Rating von Sustainalytics, generiert das EM-Team eine Nachhaltigkeitsanalyse mittels eines individuellen, impact-basierten Bewertungsprozesses. Der Rahmen des Prozesses umfasst drei Aspekte: Umwelt, soziale Aspekte und Unternehmensführung. Dies erfolgt insbesondere durch eigene Recherchen (Internet, Broker, lokalen Analysten, etc.), aber auch über einen konstruktiv-kritischen Dialog mit dem Management der Unternehmen. In der

Analyse fokussiert sich das EM-Team zum Beispiel auf Faktoren wie Corporate Governance, Controversy Resolution, etc. Interessant dabei ist festzustellen, wie andere Stakeholder behandelt werden, inwiefern Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von externen Experten besetzt sind, welche Beziehungen zu anderen Unternehmen bestehen oder ob kritische politische Verflechtungen bekannt sind. Insbesondere bei kleineren und erstemittierenden Unternehmen kann die Transparenz bezüglich der ESG Standards etwas limitiert sein. In diesem Umfeld spielt die Bereitschaft des Managements, zusätzliche Informationen zu gewähren und relevante Fragen vollumfänglich zu beantworten, eine entscheidende Rolle. Innerhalb des Investmentprozesses werden die Positionen ohne ESG-Risiko-Rating dann regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der ESG-Ratings kontrolliert und entsprechend angepasst.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch die Einbindung des ESG-Ratings von Sustainalytics wird die Unternehmensführung als grundlegendes Element mit einbezogen. Hierbei werden einerseits Indikatoren zur Bewertung des Managements herangezogen, andererseits wird die Unternehmensführung an Events mit Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft bewertet. Dies kann laut Sustainalytics mit knapp 20% des gesamten ESG-Ratings beziffert werden. (https://connect.sustainalytics.com/hubfs/INV/Methodology/Sustainalytics_ESG%20Ratings_Methodology%20Abstract.pdf)

Zudem werden die Unternehmen einer Kontroversen-Überprüfung unterzogen. Diese bewertet die Beteiligung von Unternehmen an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG). (<https://connect.sustainalytics.com/hubfs/INV/Methodology/Controversies%20Research%20Methodology.pdf>)

Weitere essentielle Faktoren sind der Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

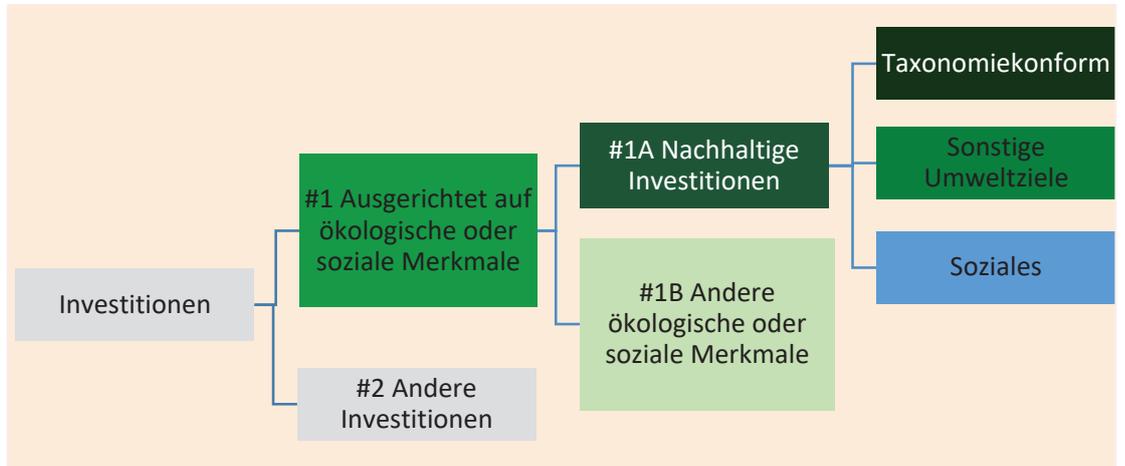


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Teilfonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie^{##} investiert?

Ja

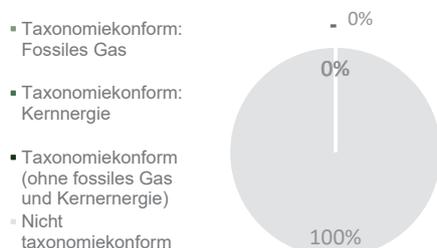
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

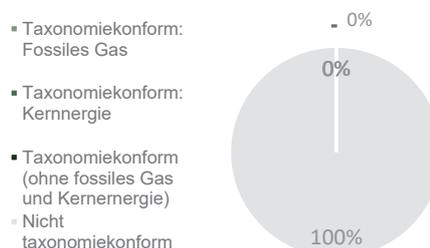
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%

^{##} Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fallen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen und Barmittel. Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale bei "#1 auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen" verwendet werden, finden bei "#2 Andere Investitionen" keine systematische Anwendung.

Einen sozialen und ökologischen Mindestschutz gibt es bei Investitionen bei denen eine Prüfung des UNGC möglich ist. Hierunter fallen zum Beispiel Anleihen, jedoch keine Barmittel oder Derivate.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Ja,
 Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.ethenea.com/esg_doc_mf